

Inhalt

30 Jahre SAM	1	LAGA-Mitteilung „Asbest“	2
Ergänzendes Formblatt (EGF)	1	Änderung Ansprechperson	4
Geschäftsbericht 2022	2		

Erfolgsgeschichte des Sonderabfall-Managements in Rheinland-Pfalz

SAM feiert 30-jähriges Bestehen

Eine gesicherte Entsorgung gefährlicher Abfälle, transparente Sonderabfallströme in, aus und nach Rheinland-Pfalz sowie eine umfassende Beratung – was 1993 noch Vision war, ist seit langem Realität: Die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH hat es geschafft, nunmehr dreißig Jahre eine unverzichtbare Größe in der rheinland-pfälzischen Sonderabfallwirtschaft zu sein. Als Public-Private-Partnership-Unternehmen ist sie ein verlässlicher Partner der Wirtschaft mit dem klaren Ziel, die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben fachkompetent, effizient und praxisgerecht zu erfüllen.

In einer aus diesem Anlass am 12. Juli 2023 begangenen kleinen Feierstunde griff Ministerin Katrin Eder vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz das überaus gelungene Zusammenspiel zwischen Staat und Wirtschaft auf.

„Vor dem Hintergrund der angestrebten Treibhausgasneutralität und der Debatte über ‚die Wie-



Bild: US/SAM, v. l. n. r.: Prokurist Bernhard Gerhard, Ministerin Katrin Eder, Geschäftsführer Dr. Olaf Kropp, Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Wolfgang Eberle, Aufsichtsrätin Constanze Nattermann (beide MKUEM RP)

derherstellung der Natur‘ muss die Vision sein, dass Müll bestenfalls gar nicht entstehen und im Idealfall Rohstoffe möglichst lange im Kreislauf geführt werden sollten. Doch dort, wo Abfall unvermeidbar ist, muss er verantwortungsvoll und möglichst hochwertig entsorgt werden, um Boden, Wasser und Luft vor Verunreinigungen zu schützen. Dies gilt umso mehr für Sonderabfälle. Hier sorgt die SAM seit über 30 Jahren verlässlich und sicher für deren Entsorgung“, so Klimaschutzministerin Katrin Eder über die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Land und Wirtschaft in der SAM in Rheinland-Pfalz.

Auch in Zukunft wird die SAM für ihre Kunden da sein und mit ihnen gemeinsam „Sonderabfallprobleme zuSAMmen lösen“.

Vereinfachung beim Umgang mit dem Ergänzendes Formblatt (EGF)

Abfallerzeuger, die Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle führen müssen, bedienen sich zum Teil eines Bevollmächtigten, der sich um die Erstellung der Nachweiserklärungen kümmert. Zudem wird oftmals ein Beauftragter (abweichender Rechnungsempfänger) benannt, der die anfallenden Gebühren der SAM für die Nachweisbearbeitung begleichen soll, um sie später in einer Gesamtrechnung an den Erzeuger weiter zu berechnen. Das

Ergänzende Formblatt (EGF) dient dazu, den zuständigen Behörden die Bevollmächtigung bzw. Beauftragung mitzuteilen.

Das EGF kann entweder als elektronisches XML-Dokument mit qualifizierten elektronischen Signaturen in

<< Fortsetzung von Seite 1

der eANV-Software erstellt und der SAM zusammen mit dem Entsorgungsnachweis elektronisch übersandt werden oder, falls der Abfallerzeuger nicht in der Lage ist elektronisch zu signieren, der SAM als Papier-Dokument mit originalen Unterschriften zugeleitet werden.

Zukünftig wird die SAM auch EGF anerkennen, die ihr als PDF-Datei im Anhang des elektronischen

Entsorgungsnachweises oder separat per E-Mail an nachweisbearbeitung@sam-rlp.de übersandt werden. Damit wird der Aufwand für alle Beteiligten geringer.

Dirk Lorig

Vorabkontrolle

Telefon: 06131 98298-59

E-Mail: dirk.lorig@sam-rlp.de

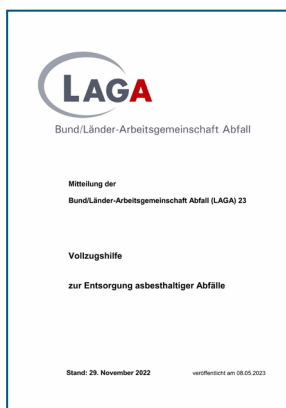
Geringer Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2022 Geschäftsbericht 2022 erschienen

Die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz, hat im Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz in Höhe von 2,9 Mio. € und einen Jahresüberschuss von 10 T€ erzielt. Die Kosten wurden somit vollständig durch die auf die jeweiligen Abfallerzeuger umgelegten Gebühren gedeckt.

Trotz des geringen Jahresüberschusses hatte eine im Herbst 2022 durchgeführte Prüfung ergeben, dass die aktuellen Gebührenregelungen mit den seit dem 1. Januar 2021 geltenden Men-

genstaffelungen nicht kostendeckend sind, so dass die Gebühren für das Jahr 2023 geringfügig angepasst wurden.

Weitere Informationen u. a. über die Aufgaben, die Organisation und das Leitbild der SAM finden sich auf www.sam-rlp.de.



Neue LAGA-Mitteilung zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat als Mitteilung 23 eine neue Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle veröffentlicht:

[https://www.laga-online.de/documents/laga-m23-voll-](https://www.laga-online.de/documents/laga-m23-vollzugshilfe-zur-entsorgung-asbesthaltiger-abfaelle-2022-11-29_1683724418.pdf)

[zugshilfe-zur-entsorgung-asbesthaltiger-abfaelle-2022-11-29_1683724418.pdf](https://www.laga-online.de/documents/laga-m23-vollzugshilfe-zur-entsorgung-asbesthaltiger-abfaelle-2022-11-29_1683724418.pdf). Die Vollzugshilfe soll eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen unter Berücksichtigung möglicher Asbestbelastungen gewährleisten.

Abschnitt 5 beinhaltet eines der wichtigsten Kapitel der Vollzugshilfe und betrifft die Bewertung potenziell asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle. Die Entscheidung, ob ein Baustoff, Bauteil oder Bauwerk mit Blick auf den geplanten Rückbau und die anstehende Entsorgung der Bauabfälle als asbestfrei eingestuft werden kann, wird danach wie folgt getroffen.

Ein Bauwerk, mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde, ist als asbestfrei einzustufen, solange keine Anhaltspunkte vorliegen, dass vor dem 31.10.1993 in den Handel eingeführte asbesthaltige Baustoffe verwendet wurden.

Fortsetzung auf Seite 3 >>>

<< Fortsetzung von Seite 2

Ältere Bauwerke, die nachweislich nach dem aktuellen Stand der Technik asbestsaniert wurden, können ebenfalls grundsätzlich als asbestfrei eingestuft werden.

In anderen Fällen ist potenziell von asbesthaltigen Baustoffen und Bauteilen auszugehen. Diese sind vor einer Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahme gemäß dem Stand der Technik vorzuerkunden, gegebenenfalls zu beproben und auf Asbest zu analysieren, d. h. eine Asbestuntersuchung ist hier als Regeluntersuchung vorgegeben. Wird kein Asbest nachgewiesen, kann der anfallende Abfall als asbestfrei eingestuft werden. Sind hingegen asbesthaltige Materialien und Bauteile vorhanden, ist ein Rückbaukonzept und Arbeitsplan gemäß [TRGS 519](#) Nr. 4.2 zu erstellen, in dem die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten und die Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die asbesthaltigen Materialien und Bauteile sind dann vor dem Beginn der Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten entsprechend dem erstellten Rückbaukonzept fachgerecht auszubauen, zu handhaben und der Entsorgung zuzuführen.

Erklärtes Ziel der neuen LAGA-Vollzugshilfe ist es, einen möglichst großen Teil der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle einer hochwertigen Verwertung als Recycling-Baustoff zuzuführen. Die Recyclingfähigkeit wird dabei an einen konkreten Wert, den sog. Beurteilungswert, geknüpft: Haufwerke mineralischen Ursprungs, bei denen die oben genannte Regelvermutung oder ein begründeter Verdacht auf Asbest besteht, können nur dann als asbestfrei und damit als recyclingfähig eingestuft werden, wenn eine Beprobung nach den einschlägigen Vorgaben (LAGA PN 98, DIN 19698) sowie eine Untersuchung nach VDI 3876 stattgefunden hat und danach der in der Vollzugshilfe festgelegte Beurteilungswert von 0,010 Masse-% unterschritten wird.

Abschnitt 6 enthält spezielle Regelungen für asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle. Bereits bei

geringen Asbestgehalten $> 0,010$ Masse-% sind solche Abfälle grundsätzlich aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen und entsprechend der Deponieverordnung (DepV) zu entsorgen; ein Recycling ist nicht zulässig. Bau- und Abbruchabfälle, deren Asbestgehalt unter dem Beurteilungswert von 0,010 Masse-% liegt, sind als asbestfrei einzustufen und können verwertet bzw. recycelt werden.

Bei der Einstufung asbesthaltiger Abfälle, d. h. von Abfällen mit einem Asbestanteil $> 0,010$ Masse-%, als gefährlich oder nicht gefährlich ist wie folgt zu differenzieren:

Für Abfälle, die nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einem sog. absolut gefährlichen Abfallschlüssel (z. B. 17 06 01* oder 17 06 05*) zuzuordnen sind, ist der Asbestmassegehalt nicht maßgeblich; sie sind immer gefährlich.

Für asbesthaltige Abfälle, für die es in der AVV Spiegeleinträge gibt, ist für den Asbestanteil eine Konzentrationsgrenze von $\geq 0,1$ Masse-% maßgeblich. Ab Erreichen dieser Konzentrationsgrenze ist der Abfall gefährlich. Soweit ein Bauwerk asbesthaltige Bauteile bzw. Baustoffe enthält, deren Ausbau technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z. B. asbesthaltige Abstandshalter in Brücken), ist der anfallende Abfall trotz des höheren Asbestgehaltes der Bauteile bzw. Baustoffe insgesamt als nicht gefährlicher Abfall einzustufen, wenn der Asbestgehalt im Gesamtabfall rechnerisch/analytisch $< 0,1$ Masse-% beträgt.

Soweit in Bezug auf asbesthaltige Bauteile bzw. Baustoffe ein selektiver Rück- oder Umbau möglich und zumutbar ist, aber unterbleibt, oder falls ein Bauwerk aus den Asbestjahren nicht erkundet wird, liegt ein ungeordneter Rückbau vor. Hier sind die anfallenden asbesthaltigen Abfälle als gefährlich einzustufen.

Anhang 1 der Vollzugshilfe enthält die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Abfallschlüssel für asbesthaltige Abfälle sowie eine Auflistung von häufig vorkommenden asbesthaltigen Abfällen mit den jeweiligen Regelentsorgungswegen sowie Hinweisen zum



Bild: SAM

<< Fortsetzung von Seite 3

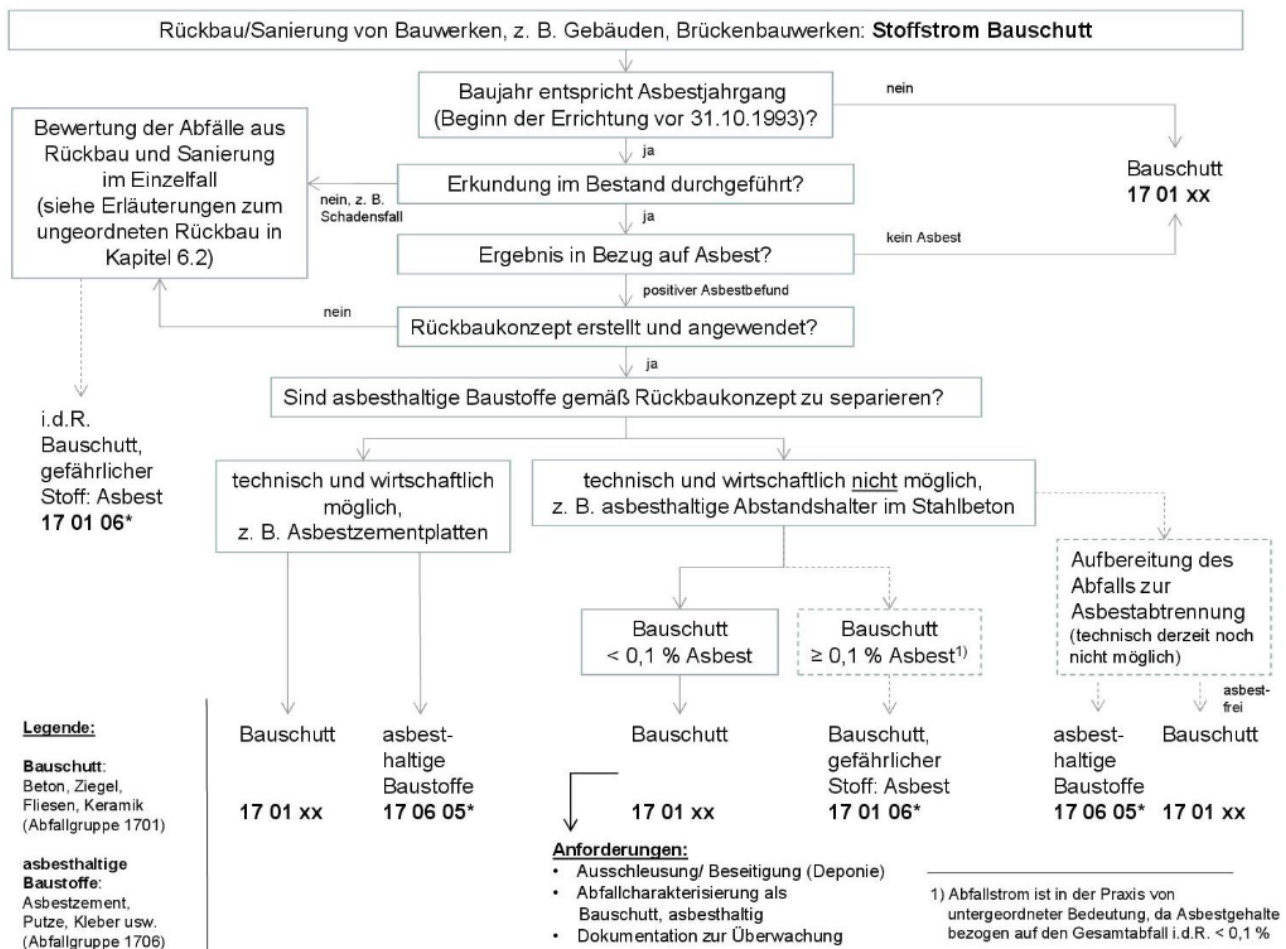
Umgang. Anhang 2 beinhaltet eine Übersicht der Fallkonstellationen zur Einstufung der Asbesthaltigkeit sowie zum selektiven Rückbau und zur Regelentsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen. Dies betrifft z. B. auch Bodenmaterial mit visuell erkennbarer Asbestkontamination (z. B. durch Bruchstücke von Asbestzementplatten/-rohren); hier ist eine Dokumentation der Asbestfreiheit nicht möglich.

Das nachfolgende Schema fasst das Vorgehen beim Umgang mit Bauschutt aus dem Rückbau von Bauwerken, die asbesthaltige Baustoffe enthalten können, und zur diesbezüglichen Abfalleinstufung zusammen.

Dr. Olaf Kropp
Geschäftsführer

Telefon: 06131 98298-30

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de



Änderung der Ansprechperson bei der SAM

Thorsten Hufer (TH), Speditionskaufmann mit Schwerpunkt Export, ist seit Mai 2023 in der Abteilung Verbleibskontrolle für die Bearbeitung von Begleitformularen im Notifizierungsverfahren zuständig.

Telefon: 06131 98298-80

E-Mail: thorsten.hufer@sam-rlp.de

Herr Hufer hat die Nachfolge von Frau Angelika Dengler angetreten, die nach 28 Jahren bei der SAM in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Die SAM dankt Frau Dengler für die langjährige, gute Zusammenarbeit und wünscht für den weiteren Lebensweg alles Gute.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter